BEAMTE

PENSIONEN

Irgendwie über die Hutschnur

Einige findige Köpfe aus dem Fußvolk der Bonner Ministerialbürokratie exerzieren neuerdings ihren Amtskollegen vor, wie man mit dem Problem fertig wird, seine Pensionierung als Beamter ohne Verringerung der laufenden Bezüge zu bewerkstelligen.

Beamte können nach geltendem Recht entweder in den Ruhestand „eintreten" oder „versetzt" werden. Sie werden „versetzt", wenn sie dienstunfähig werden, was durch einen Verwaltungsakt ausdrücklich bestätigt werden muß. Das Alter des Betroffenen spielt dabei keine Rolle. Dagegen kommt der „Eintritt" in den Ruhestand automatisch, wenn der Beamte die Altersgrenze erreicht. Für beamtete Bundesbedienstete ist diese Altersgrenze durch das Bundesbeamtengesetz genau festgelegt*. Der Paragraph 41 dieses Gesetzes bestimmt:

„Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden."

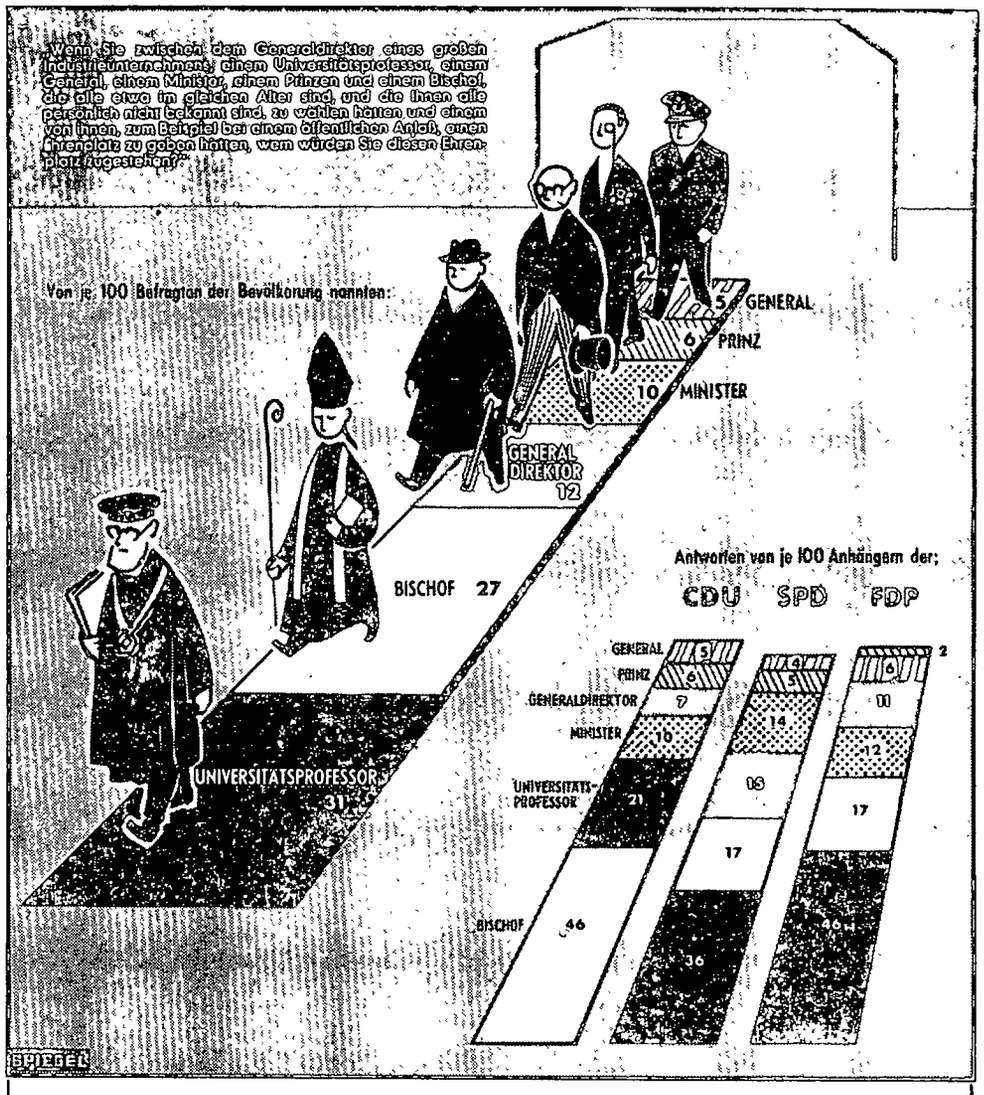
Eintritt wie Versetzung in den Ruhestand sind für den Pensionär in jedem Fall mit einer Kürzung seiner Einnahmen verbunden. Das Ruhegehalt schwankt je nach abgeleisteter Dienstzeit zwischen 35 und 75 Prozent der zuletzt gezahlten Dienstbezüge. Bestimmte Zuschüsse, die während des aktiven Dienstes gewährt werden, fallen für den Pensionär fort, so etwa die Ministerialzulage, die für in Ministerien tätige Bundesbeamte bis zum Regierungsdirektor aufwärts monatlich 125 Mark und vom Ministerialrat an aufwärts 150 Mark ausmacht.

Ein beliebtes Mittel, die Ruhestandsbezüge zu mehren, ist ein Kniff, der allerdings schon zu Ohren des kontrollierenden Rechnungshofes gekommen und darum nicht mehr ganz einfach auszuführen ist: Die ausscheidenden Herren lassen sich, bevor sie den Abschied erhalten, von ihrer Dienststelle „wissenschaftliche Forschungsaufträge" geben. Wenn auch das Ergebnis derartiger Arbeiten in der Regel später ohne praktische Wirkung bleibt, so kassieren die Gutachter unbeschadet dessen aus Haushaltsmitteln der Bundesrepublik per ultimo jedesmal eine erhebliche Pensionsaufbesserung in Form eines Gutachterfixums.

Es gibt aber noch andere Möglichkeiten. Das offenbaren zwei Fälle aus dem Bundesministerium für Wohnungsbau. Dort erreichte vor kurzem der Regierungsdirektor Georg Lederer die Altersgrenze. Der Eintritt in den Ruhestand hatte für ihn zur Folge, daß er als Pensionär auf 25 Prozent seiner Bezüge und auf die Ministerialzulage verzichten mußte. Was ihm verblieb, war ein monatliches Ruhegehalt von etwa 1070 Mark. Indes, der Regierungsdirektor, wie übrigens auch ein Oberregierungsrat aus demselben Hause, der in den Ruhestand versetzt worden war, erfreuen sich auch heute noch ungekürzter Einnahmen aus der Staatskasse.

Diesen Umstand verdanken sie einem besonderen Arrangement mit ihrer vorgesetzten Dienststelle: Das Ministerium stellte sie, nachdem sie als Beamte ausgeschieden waren, als Angestellte der Tarifgruppe TO A III wieder ein und glich ihnen auf diesem Umweg die Differenz zwischen den aktiven Dienstbezügen und den niedrigeren Pensionen ziemlich genau wieder aus.

Um den Eindruck zu verwischen, es handele sich um eine verschleierte Pensionsaufbesserung, erscheint der Oberregierungsrat wöchentlich zwei- bis drei-



DER GENERAL MARSCHIERTE AM SCHLUSS

als eine repräsentative Umfrage ausgewertet worden war, bei der man die erwachsene Bevölkerung des Bundesgebiets nach ihren Vorstellungen von der Rangfolge Prominenter gefragt hatte. Die amtlich protokollgerechte Folge — etwa bei einem Staatsakt — wäre: Minister, Bischof, Universitätsprofessor und General; Prinz und Generaldirektor hätten bei solchen Anlässen keinen Anspruch auf Ehrenplätze. (Umfrage des Instituts für Meinungsforschung der Emnid K.G., Bielefeld.)

* Für die Beamten in den Länderverwaltungen gilt bisher noch keine einheitliche Altersgrenze, doch wird die Grenze demnächst durch ein Bundesrahmengesetz, das dem Bonner Parlament zur Verabschiedung vorliegt, einheitlich auf 65 Jahre festgelegt werden.

